

PATIENTENÜBERLEITUNG

LEITSÄTZE FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTINNEN/ÄRZTE

Die nachfolgenden Leitsätze gelten vor allem für solche Patientinnen und Patienten, die einen besonderen Versorgungsbedarf haben und bei denen ein direkter Austausch zwischen niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten und verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens sinnvoll ist.

1. Kooperation mit Krankenhäusern

- Relevante Informationen (z.B. häusliche Versorgungssituation, Diagnosen, Medikation, bisherige Therapie, Cave-Hinweise) sollten an das Krankenhaus weitergegeben werden, wobei u.U. ein standardisierter Vordruck verwendet werden kann.
- Sind Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten vorhanden, sollten diese in Kopie dem Krankenhaus zur Verfügung gestellt werden.
- Einweisungsscheine sollten leserlich ausgefüllt werden und Angaben zu Vorerkrankungen und zur aktuellen Medikation enthalten.
- Patientinnen/Patienten sollten möglichst telefonisch in den Notaufnahmen der Krankenhäuser angekündigt werden.
- Rezepte sollten am Entlassungstag der Patientin / des Patienten (bes. freitags) nach Vorankündigung des Krankenhauses ausgestellt werden, auch wenn sie/er zu einer Uhrzeit am selben Tag entlassen wird, zu der die Praxis bereits geschlossen ist.

2. Kooperation mit ambulanten weiterversorgenden Einrichtungen

- Eventuelle Änderungen der Medikation oder andere wichtige Informationen sollten für die ambulanten Pflegedienste in der Dokumentationsmappe schriftlich niedergelegt oder notfalls per Fax nachgeschickt werden. Für die Dokumentation stehen das ärztliche Verordnungsblatt sowie ein ärztlich-pflegerisches Informationsblatt zur Verfügung. Im ärztlich-pflegerischen Informationsblatt werden auch die für Ärztinnen/Ärzte wesentlichen Informationen zusammengefasst.
- Auf Rezepten für ambulante Therapeutinnen/Therapeuten sollten für die Therapie relevante Informationen vermerkt werden (z.B. wieviel Grad eine Extremität gebeugt/gestreckt werden darf, wie hoch die Belastung sein soll oder ob eine Schiene / ein Verband für eine Behandlung abgenommen werden darf).

3. Überleitungsbelange

- Können eventuelle Probleme im Zusammenhang mit der Entlassung nicht direkt im ärztlichen Bereich geklärt werden, ist der Sozialdienst des Krankenhauses die zuständige Ansprechinstanz. Dieser leitet das Anliegen u.U. weiter. Bei Pflegediensten und Heimen sind die Pflegedienstleitungen die Ansprechpersonen. Einrichtungsübergreifende Probleme werden von der Fachgruppe Überleitung behandelt. Kontakt kann über den Verein Versorgungsnetz Gesundheit e.V. (www.versorgungsnetz-gesundheit.de) aufgenommen werden.